

infobrief 14/2013

Donnerstag, 15. August 2013

Stephen Rehmke

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Sparverträge, Bonuszinsen, Kündigung

1 Sachverhalt

Nach den Bausparverträgen folgen die langfristigen Bonus-Sparverträge. In jüngster Zeit häufen sich Mitteilungen und Beschwerden bei Verbraucherzentralen über das Vorgehen von Banken und Sparkassen, die ihre Kunden aus langlaufenden Sparverträgen mit attraktiver Bonusverzinsung in Verträge mit deutlich niedrigerer Sparrendite drängen wollen. Ähnliches war vor Jahren schon bei gut verzinsten Bausparverträgen zu beobachten.¹ Die Kreditinstitute bedeuten ihren Kunden, andernfalls die Verträge kündigen zu wollen. Der Verbraucherzentrale Thüringen liegen bereits Kündigungsschreiben örtlicher Sparkassen vor.

Größere Aufmerksamkeit hat der Fall der Sparkasse Ulm erregt, die ihre Kunden zur Auflösung ihrer sogenannten „Vorsorgesparsen S-Scala“-Verträge bewegen will.² In den Sparbüchern wird eine bestimmte Ansparzeit bzw. ein bestimmter Einzahlungszeitraum vereinbart und in das Sparbuch eingetragen. Mit einer tabellarischen Übersicht wird der Bonuszins dokumentiert. Im Fall der S-Scala-Verträge der Sparkasse Ulm werden beispielweise für die Einzahlungsjahre 1 und 2 kein Zins, für die Einzahlungsjahre 3 und 4 0,50 % und schließlich für die Einzahlungsjahre 21, 22, 23 und 25 3,50 % versprochen (vgl. Anlage 1).

Auch hier wird diskutiert, ob die Verträge von der Sparkasse gekündigt werden können.

2 Stellungnahme

Die Vorgangsweise der Sparkassen mag erstaunen. Bislang dürfte es in der Praxis des üblichen Sparverkehrs kaum Fälle geben, bei denen Banken oder Sparkassen Sparverträge einseitig beenden bzw. vorzeitig kündigen. Den für den Sparverkehr relevanten Rechtsquellen, dem Bankaufsichtsrecht und dem Zivilrecht, lassen sich eindeutige Kündigungsmöglichkeiten für Kreditinstitute nicht entnehmen.

¹ Vgl. iff-Infobrief 28/10 vom 25.10.2010.

² Vgl. Alexander Bögelein „Kunden empört über Sparkasse Ulm“, in: Südwest Presse Online vom 04.7.2013 (abgerufen am 12.08.2013).

2.1 Aufsichtsrecht

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen haben in der Vergangenheit eine deutliche Deregulierung erfahren. Während in früheren Zeiten sogar noch die Zinssätze für die geregelten Einlagenarten – Sichteinlagen, befristete Einlagen, Spareinlagen – unter die sogenannte Zinsverordnung fielen, hat der Gesetzgeber sich zunehmend von Regularien zum Produkt „Spareinlage“ verabschiedet. Er überlässt die Vertragsgestaltung im Wesentlichen dem Markt und beschränkt sich auf eine Regelung des Sparverkehrs im Rahmen der Bilanzierung.³

Der Begriff der Spareinlage wird in § 21 IV RechKredVO gebraucht, er beschreibt die Mindestanforderungen wie folgt: Es muss sich

- um unbefristete Gelder handeln, die durch Ausfertigung einer Urkunde als Spareinlage gekennzeichnet sind (§ 21 IV 1 Nr.1),
- nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind (§ 21 IV 1 Nr. 2)
- nicht von bestimmten Einlegern angenommen werden (§ 21 IV 1 Nr.3)
- und eine Kündigungsfrist von mindestens der Monaten aufweisen (§ 21 IV 1 Nr.4).

Und ergänzend sieht § 21 IV 2 RechKredVO vor, dass in den Sparbedingungen *dem Kunden* das Recht eingeräumt werden kann, über seine Spareinlagen bis zu 2.000 Euro pro Kalendermonat ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verfügen.

Diese Minimalanforderungen an eine Spareinlage haben besondere Bedeutung im Bereich der Liquiditätsgrundsätze, wonach die Bankenaufsicht beurteilt, ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreichend ist. Für den zivilrechtlichen Charakter einer Spareinlage spielt die Einhaltung dieser Anforderungen keine Rolle. Um aufsichtsrechtlich aber den Anforderungen zu entsprechen und als in diesem Sinne als „privilegierte“ Spareinlage zu gelten, müssen die Spargelder unbefristet hereingenommen werden und stets Kündigungsgelder sein. Sobald das Sparprodukt eine feste Laufzeit oder einen bestimmten Fälligkeitstermin vorsieht, handelt es sich nicht mehr um eine Spareinlage der RechKredVO; es kann aber gleichwohl als „Spareinlage“ angeboten bzw. vermarktet werden.⁴

Das Bankenaufsichtsrecht trifft insofern keine klare Aussage über die Kündigungsmöglichkeiten von Kreditinstituten. Bei verständiger Auslegung und insbesondere in Hinblick auf die Regelung in § 21 IV 2 RechKredVo wird man aber schlussfolgern können, dass das Aufsichtsrecht von zwei Gestaltungsformen ausgeht: entweder bieten Banken ein grundsätzlich unbefristetes Sparprodukt an, das eine Kündigung erst mit einer Frist von wenigstens drei Monaten ermöglicht, oder sie beschränken das Sparprodukt auf eine bestimmte Laufzeit oder ein bestimmtes Fälligkeitsergebnis.

³ Vgl. *Harbeke*, in: Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht (HdeB), § 39, Rn.1.

⁴ Vgl. *Schürmann*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 70, Rn. 10f.

2.2 Zivilrecht

2.2.1 Schuldrechtlicher Vertragstyp: Darlehen

In zivilrechtlicher Hinsicht kommen für eine Spareinlage als mögliche Vertragstypen ein Darlehensvertrag gemäß § 488 BGB oder ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag im Sinne des § 700 BGB zwischen Kreditinstitut und Einleger in Betracht.⁵ Die vorherrschende Meinung stellt als Abgrenzungskriterium auf die Fälligkeit der eingelegten Gelder ab und sieht in der Folge in einem Sparvertrag einen Darlehensvertrag, weil die Guthabenforderung des Sparerers gegen die Bank nach den getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich nur nach Kündigung fällig wird, was der Regelung in § 488 III 1 BGB entspricht.⁶ Die Regelungen zum Verwahrungsvertrag verweisen allerdings ebenfalls auf die Regelungen zum Darlehensvertrag nach §§ 488 ff. BGB.

2.2.2 Vertragliche Kündigungsrechte

Kündigungsrechte der Kreditinstitute werden in der Regel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zum Sparverkehr nicht ausdrücklich geregelt. Vielmehr werden *im Allgemeinen* nur die Kündigungsmöglichkeiten der Kunden festgesetzt.

So heißt es in den üblichen Bedingungen zu „Kündigung und Auszahlung“ etwa:

*„Nr.2 (2) **Der Kunde** kann Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen (Kündigungsfrist)“.*⁷

oder in den aktuellen Sparverkehrsbedingungen der Postbank:

„5 Kündigung, Kündigungssperrfrist

*(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. **Kündigungen sind grundsätzlich schriftlich an die Bank**, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten. [...]“*⁸

(Hervorhebungen durch den Verfasser).

Während man hier bei entsprechender verständiger Auslegung nach §§ 133, 157 BGB nur von einem Kündigungsrecht der Sparkunden ausgehen kann, lassen sich solche Feststellungen in Hinblick auf die AGB anderer Kreditinstitute allgemeingültig wohl nur schwerlich treffen.

So lässt sich den vom Deutschen Sparkassenverlag erarbeiteten Sparbedingungen für den Sparverkehr, derer sich ausweislich ihrer Internetseiten auch die Sparkasse Ulm bedient, nur sehr allgemein entnehmen:

„4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können, soweit nichts anderes vereinbart wird, ohne Kündi-

⁵ Vgl. *Marburger*, in: Staudinger, BGB, § 808 Rn. 42 m.w.N.

⁶ Ebenda mit Verweis auf BGHZ 42, 302 (305), BGH WM 1965, 897 (899f.).

⁷ Beispiel aus *Bunte*, AGB-Banken, 3. Aufl. 2011, Sonderbedingungen Sparkonten (SB Spar), Rn. 28.

⁸ „Bedingungen für den Sparverkehr“, abrufbar unter www.potsbank.de (13.08.13).

gung bis zu 2.000,,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. [...]“⁹

2.2.3 Gesetzliches Kündigungsrecht

Das gesetzliche Leitbild in § 488 BGB trifft eine Unterscheidung der Kündigungsmöglichkeiten zwischen Kreditinstitut und Kunden jedenfalls dann nicht, wenn für die Rückzahlung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist. Gemäß § 488 III BGB hängt die Fälligkeit allein davon ab, dass *der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer* mit einer Frist von drei Monaten kündigt.

2.2.4 Vertragszweck

Die Kündigungsmöglichkeiten können indes durch den Vertragszweck bzw. die vertraglich versprochene Leistung beschränkt werden, weil auf diese Weise in konkludenter Weise eine Laufzeit bestimmt wird. Eine **Kündigung nach § 488 III BGB** scheidet dann aus.¹⁰ Ein Ausschluss kommt immer dann in Betracht, wenn sonst der vertragliche vereinbarte Zweck nicht zu erreichen wäre.¹¹

So wird etwa bei Bausparverträgen der maßgebliche Vertragszweck im Erreichen der Zuteilungsreife des Bauspardarlehens bzw. sogar erst in der vollständigen Ansparung der gesamten Bausparsumme gesehen, weil der Bausparer bis zu diesem Zeitpunkt die Zuteilung jederzeit noch annehmen kann. Einer Bausparkasse steht vorher kein ordentliches Kündigungsrecht nach § 488 III BGB zu.¹²

In den gegenständlichen Bonusparverträgen soll die Vertragstreue des Kunden belohnt werden. Die Bank kann langfristig die Spareinlagen für ihre Geschäftszwecke, unter anderem als Liquiditäts- bzw. Kapitalreserve, verwenden; der Kunde darf hierfür mit einer stetig wachsenden attraktiven Verzinsung seines Guthabens rechnen. Als **wesentlicher Vertragszweck** und Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistung dürfte in den vorliegenden Sparverträgen deshalb das Erreichen aller ausgelobten Bonuszinsen sein. Der Sparkunde geht grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung ein, seine eingezahlten Spargelder auf dem Sparkonto der Bank zu belassen - wengleich ihm ein dreimonatiges Kündigungsrecht zugestanden wird. Erfüllt er diese Voraussetzung, schuldet ihm die Bank neben der variablen Grundverzinsung auf das Guthaben ein Bonuszins für jedes Einzahlungsjahr. Die Laufzeit des jeweiligen Sparvertrages ist mithin von der im Vertragsangebot angegebenen Anspardauer bzw. Einzahlungszeit bestimmt. Erst wenn die letzte Bonusstufe erreicht ist, ist von einem Erreichen des Vertragszweckes und einem Ende der Laufzeit auszugehen. Erst dann ist auch dem Kreditinstitut eine Kündigung nach § 488 III BGB möglich. Es würde andernfalls dem Vertragszweck und dem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) widersprechen, wenn dem Sparkunden gekündigt werden kann, obgleich er seinen Teil der vertraglichen Leistung erfüllt hat, und die Bank auf diese Weise von ihrer Gegenleistung befreit würde.

⁹ „Bedingungen für den Sparverkehr“, abrufbar unter www.sparkasse-uhl.de (13.08.13).

¹⁰ Vgl. *Berger*, in: MünchKomm, § 488 Rn. 226.

¹¹ Vgl. *Berger*, ebenda; *Freitag/Müller*, in: Staudinger, BGB, § 488 Rn. 548.

¹² *Freitag/Müller*, in: Staudinger, BGB, § 488 Rn. 548. vgl. hierzu auch *iff*-Infobrief 28/10 vom 25.10.2010.

Vor diesem Hintergrund wären vertragliche Abreden, die der Bank noch vor Ablauf der vereinbarten Ablaufphase eine Kündigungsmöglichkeit geben, auch mit der **Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Zum einen dürften solche Bedingungen so ungewöhnlich sein, dass sie gemäß § 305c I BGB als **überraschende Klauseln** nicht zum Vertragsinhalt werden können. Eine Klausel überrascht den Kunden immer dann, wenn er mit ihr nicht zu rechnen braucht. Maßstab ist die berechnete Erwartung des durchschnittlichen Kunden, die sich unter anderem nach dem sich prägenden Gesamteindruck des Vertrages und an dem beworbenen Vertragsinhalt orientiert.¹³ Der Kunde erwartet bei einer auf das konkrete Jahr festgelegten Ansparlaufzeit kein vorzeitiges Kündigungsrecht der Bank.

Zum anderen würde eine solche Kündigungsklausel auch an der Inhaltskontrolle des § 307 I BGB scheitern, weil sie den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligt**. Eine solche unangemessene Benachteiligung liegt gemäß § 307 II Nr. 2 BGB insbesondere dann vor, wenn die wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des - vorstehend angeführten - Vertragszwecks gefährdet ist.

3 Fazit

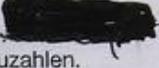
- Der Inhalt von Sparverträgen unterliegt keiner aufsichtsrechtlichen Beschränkung, er kann zwischen den Parteien frei ausgestaltet werden. Ein Sparvertrag ist grundsätzlich dem Darlehensrecht nach § 488 ff. BGB zuzuordnen. Diesem gesetzlichen Leitbild folgend können Verträge ohne feste Laufzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Etwas anderes ergibt sich, wenn die Vertragsbedingungen andere Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. Dies ist gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln.
- Ebenso können langfristige Sparverträge, die für eine konkret bestimmte Ansparphase oder Einzahlungsdauer einen Bonuszins versprechen, vor Ende dieser Sparzeit von einem Kreditinstitut nicht ordentlich gekündigt werden. Denn in diesen Fällen ist in konkludenter Weise eine Laufzeit bestimmt, die eine Kündigung nach § 488 III BGB ausschließt.
- Eine solche Kündigungsmöglichkeit widerspricht auch dem Vertragszweck, der auf Kundenseite in der Erzielung aller ausgelobten Bonuszinsen liegt und nicht erreicht werden kann, wenn die Bank oder Sparkasse den Vertrag einseitig für beendet erklären kann.
- Überdies dürften derartige Kündigungsklauseln auch in AGB-rechtlicher Hinsicht nicht zu halten sein, weil sie überraschend sind (§ 305 c I BGB) und den Kunden unangemessen benachteiligen (§ 307 I BGB).

¹³ Vgl. etwa BGH NJW 1995, 2638; NJW 2001, 1416; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 305c Rn.3f.

Anlage 1

Kündigungsfrist/-vermerke, Vertragsbedingungen

Vorsorgesparen -Scala

1. Sie haben mit uns vereinbart,
ab 29.06.99 bis einschl. 29.06.25 EUR 
monatlich/vierteljährlich auf diesen Vertrag einzuzahlen.

2. Das Guthaben unterliegt der 3-monatigen Kündigungsfrist.

3. Das Sparguthaben wird variabel, zunächst mit jährlich
..... % verzinst. Die Zinsanpassung dieser variablen
Grundverzinsung erfolgt während der Vertragslaufzeit nach
dem in der Anlage zum Sparvertrag beschriebenen Verfahren.
Zusätzlich zahlt die Sparkasse einen Zusatzzins (Bonus).
Dieser beträgt im

Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%	Einzahlungsjahr	%
1 und 2	-	9 und 10	2,00	17 und 18	3,00
3 und 4	0,50	11 und 12	2,25	19 und 20	3,25
5 und 6	1,00	13 und 14	2,50	21 und 22	3,50
7 und 8	1,50	15 und 16	2,75	23 und 25	3,50

Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten Einzahlungszeit wird das Guthaben mit dem für Einlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist geltenden Zinssatz verzinst.

005005 e/05

Sparkasse Ulm 